



## Verordnung

des Stadtrates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 22.02.2017, Zahl 640/004-2017 I, womit für die Nibelungenstraße, BVH Nibelungenstraße, zur Durchführung von baulichen Maßnahmen verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 6/2017 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015, werden zufolge Delegation aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.2.1974 anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 06.03.2017 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen vom 13.03.2017 bis 15.05.2017 wie folgt verordnet:

### § 1

#### Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO).
2. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine Totalsperre des Bauabschnittes erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Die Sperre ist mittels einem Scherengitter und dem Verbotsschild gemäß § 52 Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Die Anrainer sind über den Beginn der Arbeiten sowie die Dauer der Sperre zu verständigen.
4. Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend (Absicherung und Beleuchtung) zu kennzeichnen und gemäß den Bestimmungen der StVO 1960 abzusichern.
5. Notwendige Umleitungstrecken sind zu kennzeichnen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Verkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., 9020 Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 251, in Kraft.

### § 3

#### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 99 StVO bestraft.

Der/die Bürgermeister/in  
Valentin Blaschitz

Ergeht an:

1. Swietelsky Baugesellschaft mbH,  
9020 Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 251
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per Email: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)  
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt  
Verkehrsreferat (per Email: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)  
9100 Völkermarkt
4. Wirtschaftskammer Kärnten  
Bezirksstelle Völkermarkt (per Email: voelkermarkt@wkk.or.at)  
9100 Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H.
6. G4S im Haus
7. Amtstafel
8. z.A